



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601 442/5-V/1/84

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Bericht über die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes im Jahre 1983

I.

Ich beeohre mich, in der Anlage den Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1983 dem Nationalrat gemäß § 21 Abs.1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 vorzulegen.

Dieser Tätigkeitsbericht wurde der Bundesregierung in ihrer Sitzung am 10. Juli 1984 zur Kenntnis gebracht.

II.

Zu der Kritik in Punkt IV des Tätigkeitsberichtes kann eine Stellungnahme nicht abgegeben werden, weil die Kritik zu allgemein gehalten ist. Alle Bundesministerien und alle Ämter der Landesregierungen wurden aber davon in Kenntnis gesetzt.

III.

Hinsichtlich der unter Punkt V des Tätigkeitsberichtes angesprochenen Überlastung des Verfassungsgerichtshofes verweise ich auf meinen "Bericht über die Möglichkeiten einer weiteren Entlastung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts" (III-47 BlgNR, XVI. GP) und die inzwischen getroffenen gesetzgeberischen Maßnahmen.

10. Juli 1984  
Der Bundeskanzler:

Verfassungsgerichtshof  
1010 Wien, Judenplatz 11

1-Präs/84

B e r i c h t

über die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes  
im Jahre 1983

I. Im Berichtsjahr 1983 ist der Verfassungsgerichtshof zu 4 Sessionen (März, Juni, Oktober und Dezember) zusammengetreten. An 67 Tagen wurden Verhandlungen durchgeführt, an 13 Tagen wurden nichtöffentliche Sitzungen abgehalten und an 21 Halbtagen fanden Sitzungen in der Besetzung nach § 7 Abs. 2 VfGG statt.

I. Im Berichtsjahr 1983 wurden an den Verfassungsgerichtshof 1022 neue Fälle herangetragen. 959 Fälle konnten durch den Gerichtshof im Berichtsjahr 1983 entschieden werden. Unter Berücksichtigung der aus früheren Jahren offenen Fälle ergibt sich zum Ende des Berichtsjahres ein Stand von 1440 offenen Zahlen.

Die nachstehende Übersicht veranschaulicht die Belastung des Gerichtshofes im Detail:

---

Jahr	angefallen	erledigt	offen am Jahresende
1981	877	694	1545
1982	859	1027	1377
1983	1022	959	1440

---

- 2 -

III. Das Verwaltungspersonal des Verfassungsgerichtshofes bestand in den ersten 8 Monaten des Berichtsjahres wie im Vorjahr aus 36 Bediensteten: Hiezu gehören der Präsidialvorstand, 12 weitere Juristen, 1 Sachbearbeiter der Verwendungsgruppe B, 16 Kanzlei- und Schreibkräfte sowie 6 Bedienstete in handwerklicher Verwendung (Reinigungskräfte, Kraftfahrer und Drucker); während der letzten 4 Monate des Jahres war der Personalstand um 1 Schreibkraft vermehrt.

IV. Während der letzten Sessionen ist in zunehmenden Maße aufgefallen, daß - wie übrigens auch andere Parteienvertreter - Vertreter von Gebietskörperschaften als beklagter Partei und Vertreter belanger Behörden oder Regierungen nicht hinreichend vorbereitet oder informiert sind und mit ihnen eine Erörterung der Sache vor dem Gerichtshof wegen mangelnden Überblicks über die Thematik nicht möglich ist.

V. Der Verfassungsgerichtshof hat schon in den vergangenen Jahren - vor und nach den gesetzgeberischen Maßnahmen des Jahres 1981 - auf seine bedenkliche Überlastung hingewiesen.

Schon in der Dezember-Session 1983 und neuerlich im Jänner 1984 hat er die sich bei der Erstellung des Tätigkeitsberichtes - siehe angeschlossene Statistik - abzeichnende neuerliche Verschärfung seiner Überlastung zum Anlaß genommen, eine umfassende Stellungnahme über die besorgniserregende Situation auszuarbeiten, welche der Präsident des Verfassungsgerichtshofes dem Bundespräsidenten und dem Bundeskanzler persönlich überreichte und die den Präsidenten des Nationalrates, den Mitgliedern der Bundesregierung und den Landeshauptleuten zur Kenntnis gebracht

- 3 -

wurde. Diese Stellungnahme ist ihrer grundsätzlichen Bedeutung wegen dem Tätigkeitsbericht über das Jahr 1983 als Bestandteil desselben angeschlossen.

Wien, am 3. Mai 1984

Der Präsident:

A d a m o v i c h

**1. Beilage zum Bericht des Verfassungsgerichtshofes über seine Tätigkeit  
im Jahre 1983**

	Am 1.1.1983							neu- an- ge- fäl- len 1983	erledigt wurden im Jahre 1983 in								Am 31.12. 1983 in- ge- sam- t an- hängig:	Davon zur Normen prüfung unter- broche-			
	an- hän- gig aus 1976	an- hän- gig aus 1977	an- hän- gig aus 1978	an- hän- gig aus 1979	an- hän- gig aus 1980	an- hän- gig aus 1981	an- hän- gig aus 1982		öfftl. Sitzung				nö. Sitzung								
	statt- gege- ben	ab- ge- wie- sen	zu- rück- ge- wie- sen	statt- gege- ben	ab- ge- wie- sen	zu- rück- ge- wie- sen	Be- hand- lung abge- lehnt														
Vermögensrechtliche Ansprüche nach Art. 137 B-VG (A)	-	-	-	-	2	2	8	53	-	-	-	1	-	1	-	63	1				
Meinungsverschiedenheiten mit dem Rechnungshof nach Art. 126a B-VG (K R)	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	2	-				
Kompetenzkonflikte nach Art. 138 Abs. 1 B-VG (K I)	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-				
Kompetenzfeststellungen nach Art. 138 Abs. 2 B-VG (K II)	-	-	-	2	-	-	-	1	1	-	1	-	-	-	-	1	-				
Prüfungen von Verordnungen nach Art. 139 B-VG (V)	2	1	-	8	17	10	48	68	32	14	3	-	-	24	-	81	3				
Prüfungen von Gesetzen nach Art. 140 B-VG (G)	-	-	1	2	7	27	69	89	47	40	-	-	-	21	-	87	-				
Wahlanfechtungen nach Art. 141 B-VG (W I)	-	-	-	-	2	-	1	8	-	-	-	-	-	4	-	7	2				
Anträge auf Mandatsverluste nach Art. 141 B-VG (W II)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
Volksbegehren - Anfechtung nach Art. 141 B-VG (W III)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
Anklage gegen oberste Organe des Bundes und der Landesverwaltung nach Art. 142 und 143 B-VG (E)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
Beschwerden nach Art. 144 B-VG (B)	6	14	91	149	280	208	417	802	46	103	4	75	143	163	235	1198	109				
Beschwerden wegen Völkerrechtsverletzung nach Art. 145 B-VG (BVÖ)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
	8	15	92	161	310	247	54	1022	126	157	9	76	143	213	235	1440	115				

2. Beilage zum Bericht des Verfassungsgerichtshofes  
Über seine Tätigkeit im Jahre 1983

T a b e l l e

über den Anfall und die Erledigung der Rechtssachen  
im Jahre 1983

Kla- gen nach Art. 137	Kompetenzent- scheidungen nach			Ver- ord- nungs- prü- fung nach Art. 139	Ge- set- zes- prü- fung nach Art. 140	Wahl- an- fech- tung	Man- dats- ver- lust	Volks- begeh- ren- An- fech- tung nach Art. 141	An- kla- gen nach Art. 142 und 143	Be- schwer- den nach Art. 144	Zu- sammen	
	Art. 126a	Art. 138 Abs.1	Abs.2									
am 1.1.1983 aus Vor- jahren offen	12	1	2	2	86	106	3	-	-	-	1165	1377
im Jahre 1983 neu ange- fallen	53	1	-	1	68 <sup>1)</sup>	89 <sup>2)</sup> <sub>4)</sub>	8	-	-	-	802 <sup>3)</sup>	1022
im Jahre 1983 er- ledigt	2	-	1	2	73	108	4	-	-	-	769	959 <sup>*)</sup>
am 31.12. 1983 offen	63	2	1	1	81	87	7	-	-	-	1198	1440

1) Davon entfallen 44 auf Individualanträge, 16 auf amtswegige Prüfungen, 7 auf Anträge des Verwaltungsgerichtshofes; 1 Antrag entfällt auf ein ordentliches Gericht

2) Davon entfallen 25 auf Individualanträge, 28 auf amtswegige Prüfungen, 33 auf Anträge des Verwaltungsgerichtshofes, 2 auf Anträge von 1/3 der Abgeordneten zum Nationalrat; 1 Antrag entfällt auf ein ordentliches Gericht

3) Davon entfallen 36 auf Beschwerden gegen in Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls und Zwangsgewalt gesetzte Verwaltungsakte

4) Davon entfallen 48 Normenprüfungen auf Bundesgesetze, 41 auf Landesgesetze

\*) in.öffentl. Sitzung 292, in nö. Sitzung 667

## Aufgliederung der offenen Fälle zum 1.1.1983

	Kla- gen nach Art. 137	Kompetenzent- scheidungen nach			Ver- ord- nungs- prü- fung nach Art. 139	Ge- set- zes- prü- fung nach Art. 140	Wahl- an- fech- prü- fung nach Art. 141	Man- dat- ver- lust	Volks- begeh- ren - An- fech- tung	An- kla- gen nach Art. 142 und 143	Be- schwer- den nach Art. 144	Zu- sammen								
		Art. 126a	Art. 136																	
			Abs.1	Abs.2																
offen aus 1975	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	6	8								
offen aus 1977	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	14	15								
offen aus 1978	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	91	92								
offen aus 1979	-	-	-	2	8	2	-	-	-	-	149	161								
offen aus 1980	2	-	2		17	7	2	-	-	-	230	310								
offen aus 1981	2	-	-	-	10	27	-	-	-	-	208	247								
offen aus 1982	3	1	-	-	48	69	1	-	-	-	417	544								
	12	1	2	2	86	106	3	-	-	-	1165	1377								

## Aufgliederung der offenen Fälle zum 31.12.1983

	Kla- gen nach Art. 137	Kompetenzent- scheidungen nach			Ver- ard- nungs- prü- fung nach Art. 139	Ge- set- zes- prü- fung nach Art. 140	Wahl- an- fech- tung	Man- dats- ver- lust	Volks- begeh- ren - An- fech- tung	An- kla- gen nach Art. 142	Be- schwer- den nach Art. 144	Zu- sammen	
		Art. 138		Art. 138 Abs.1	Abs.2								
offen aus 1978		-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	41	42
offen aus 1979		-	-	-	-	4	1	-	-	-	-	67	72
offen aus 1980	2	-	1	-	1	3	2	-	-	-	-	214	223
offen aus 1981	1	-	-	-	5	13	-	-	-	-	-	117	136
offen aus 1982	7	1	-	-	26	23	-	-	-	-	-	232	289
offen aus 1983	53	1	-	1	45	46	5	-	-	-	-	527	678
	63	2	1	1	81	87	7	-	-	-	-	1198	1440

3. Beilage zum Bericht des Verfassungsgerichtshofes  
über seine Tätigkeit im Jahre 1983

Aufgliederung der im Jahre 1983 angefallenen  
Verfahren nach Art. 139 B-VG

Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz, VO vom 2.6.1982	1
BH Dornbirn, VO vom 8.10.1976 betreffend Wutkrankheit	1
BH Salzburg - Umgebung, VO gem. Sbg Landes- straßenG	1
BMB, TrassenVO Pyhrn-Autobahn	1
BMB, TrassenVO Tauern-Autobahn	1
BMW, Hochschülerschaftswahlordnung 1982	2
Bundesingenieurkammer, Statut der Wohlfahrts- einrichtungen	1
Bundesregierung, VO gem. § 20 b Gehaltsgesetz	1
Disziplinarrat der RAK Salzburg, GO	4
Disziplinarrat der RAK Wien, NÖ und Bgld, GO	4
Flächenwidmungs- und Bebauungspläne:	
Altmünster	1
Enns	1
Fügen	2
Illmitz	1
Innsbruck	2
Katzelsdorf	1
Kirchham	1
Langenzersdorf	1
Linz	1
Maria Enzersdorf	1
Perchtoldasdorf	1
Salzburg	1
St. Pölten	1
Seeboden	2
Villach	1
Wien	4
Gemeinde Altaussee, VO betreffend Mindest- größe von Grundstücken	1

Gemeinde Bruck a d Leitha, VO nach dem NÖ Gebrauchsabgabengesetz	1
Gemeinde Lenzing, VO d GR betreffend Prostitutionssverbot	1
Gemeinde Lofer, VO nach dem Salzburger LandesstraßenG	1
Gemeinde Micheldorf, VO d GR betreffend Prostitutionssverbot	1
Gemeinde St. Lorenz, VO d GR betreffend Prostitutionssverbot	1
Grünzonenverordnung Rheintal LGBLV 1977/8	1
Ingenieurkammer für Steiermark, VO betreffend Kanzleirevision	2
Kärntner Bauvorschriften 1980	1
Karwendel-Naturschutzgebiets-Verordnung	1
Landeshauptstadt Graz, Grazer Kanalabgaben- ordnung	1
Landeshauptstadt Graz, VO betreffend Kanalisationsbeiträge	1
Landeshauptstadt Salzburg, VO betreffend Park beim Objekt Fürstenallee 19	1
Stadtgemeinde Krems, VO nach dem NÖ Gebrauchsabgabengesetz	1
Stadtgemeinde Wels, VO d BgM betreffend Verbot des Aufstellens von Automaten	1
Stadtschulrat Wien, VO betreffend Fünf-Tage- Woche	1
Steiermärkische Transportbeschaugebührenver- ordnung	2
Tiroler Landesregierung, VO gem. Tiroler Schischulgesetz	1

**4. Beilage zum Bericht des Verfassungsgerichtshofes  
über seine Tätigkeit im Jahre 1983**

**Aufgliederung der im Jahre 1983  
angefallenen Verfahren nach Art. 140 B-VG**

Abgabenexekutionsordnung	2
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	19
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz	1
Bundesabgabenordnung	4
Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979	1
Burgenländische Landesabgabenordnung	1
Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz	2
Bundesgesetz über die Tragung der Kosten für die Beseitigung von Tierkörpern	1
Burgenländisches Fremdenverkehrsgesetz	1
Burgenländisches Jagdgesetz	1
Finanzstrafgesetz	3
Gewerbesteuergesetz	1
Heeresdisziplinargesetz	3
Hochschülerschaftsgesetz	2
Kärntner Bauordnung	1
Kraftfahrgesetz	2
Mietrechtsgesetz	1
Niederösterreichische Garagenordnung	1
Niederösterreichisches Kommunalstrukturver- besserungsgesetz	3
Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz	2
Parteiengesetz	2
Pensionsgesetz	1
Sonderabgabe von Kreditunternehmungen	1
Steiermärkische Landesabgabenordnung	1
Strafprozeßordnung	1
Tierseuchengesetz	1
Tiroler Landesgesetz über die Einhaltung eines Grenzabstandes bei Aufforstung von Nicht-Waldflächen	1
Tiroler Landesabgabenordnung	2
Umsatzsteuergesetz	2
Vorarlberger Jagdgesetz	1

<b>Vorarlberger Raumplanungsgesetz</b>	<b>1</b>
<b>Verwaltungsgerichtshofgesetz</b>	<b>2</b>
<b>Wiener Landesgesetz über die Einhebung einer Abgabe auf unvermietete Wohnungen</b>	<b>1</b>
<b>Wiener Sozialhilfegesetz</b>	<b>1</b>
<b>Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz</b>	<b>2</b>

5. Beilage zum Bericht des Verfassungsgerichtshofes  
über seine Tätigkeit im Jahre 1983

Belangte Behörden  
im Beschwerdeanfall 1983

Abgabenberufungskommission für Wien	12
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	1
Ausschuß der RAK für Sbg	1
Ausschuß der RAK für Wien, NÖ und Bgld	1
Bauoberbehörde für Wien	4
Berufungskommission für Heimarbeit beim BMS	4
Berufungskommission in Abgabensachen der Stadtgemeinde Innsbruck	4
Berufungskommission in Bausachen der Stadtgemeinde Innsbruck	3
Berufungskommission in Disziplinarangelegen- heiten für den Magistrat der Stadt Wien	1
Berufungskommission nach § 35 des Tiroler FremdenverkehrsG	2
Berufungssenat der Stadt Wien	2
Bezirkshauptmannschaft Baden	1
Bezirkshauptmannschaft Dornbirn	2
Bezirkshauptmannschaft Enns	1
Bezirkshauptmannschaft Feldkirch	5
Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung	2
Bezirkshauptmannschaft Krems	1
Bezirkshauptmannschaft Linz-Land	1
Bezirkshauptmannschaft Melk	4
Bezirkshauptmannschaft Neusiedl/See	1
Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf	1
Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung	1
Bezirkshauptmannschaft Zell/See	1
Bezirkswahlbehörde Wien-Umgebung	1
BMB	7
BMF	3
BMG	7
BMH	4
BMI	2

BMI-Generaldirektion f d öffentliche Sicherheit	5
BMJ	22
BMLF	10
BMLV	3
BMS	10
BMU	11
BMV	10
BMW	3
Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft	1
Bundespolizeidirektion Innsbruck	3
Bundespolizeidirektion Linz	1
Bundespolizeidirektion Salzburg	2
Bundespolizeidirektion St. Pölten	1
Bundespolizeidirektion Wien	13
Bundesschiedskommission nach § 346 ASVG	3
Burgenländische Landesregierung	24
Bürgermeister der Stadt Salzburg	1
Disziplinarkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Korpskommando I	1
Disziplinaroberkommission für zeitverpflichtete Soldaten beim Korpskommando II	1
Disziplinaroberkommission beim BKA	2
Disziplinarrat der Salzburger RAK	4
Einigungsamt Linz	1
Einigungsamt St. Pölten	1
Einigungsamt Wien	1
Finanzamt für den 6., 7. und 15. Bezirk Wien	1
FLD Kärnten	11
FLD Oberösterreich	16
FLD Salzburg	5
FLD Steiermark	20
FLD Tirol	8
FLD Vorarlberg	4
FLD Wien, NÖ u Bgld	73
Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz	1
Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz	5
Gemeinderat der Stadt Amstetten	1

Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck	2
Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz	1
Gemeinderat der Gemeinde Seeboden	1
Gemeinderat der Gemeinde Wielfresen	1
Gemeinderatsausschuß für Stadterneuerung und Stadtentwicklung Wien	1
Grundverkehrskommission beim Amt der Kärntner Landesregierung	1
Grundverkehrslandeskommision beim Amt der Bgld Landesregierung	2
Grundverkehrs-Landeskommission beim Amt der NÖ Landesregierung	1
Grundverkehrslandeskommision für das Burgenland	1
Grundverkehrs-Landeskommission Salzburg	1
Grundverkehrssenat für Vorarlberg	1
Kärntner Landesregierung	11
Kommission zur Wahrung des RundfunkG	1
Kommandant der 9. Panzergrenadierbrigade	1
Landesagrarsenat beim Amt der Bgld Landesregierung	2
Landesagrarsenat beim Amt der Kärntner Landes- regierung	15
Landesagrarsenat beim Amt der OÖ Landesregierung	1
Landesagrarsenat beim Amt der Stmk Landesregierung	1
Landesagrarsenat beim Amt der Tiroler Landes- regierung	6
Landesarbeitsamt Burgenland	1
Landesarbeitsamt Kärnten	1
Landesarbeitsamt NÖ	1
Landesarbeitsamt OÖ	1
Landesarbeitsamt Wien	7
Landesgrundverkehrsbehörde beim Amt der Tiroler Landesregierung	18
Landesgrundverkehrskommission beim Amt der OÖ Landesregierung	1
Landeshauptmann von Kärnten	2
Landeshauptmann von NÖ	3
Landeshauptmann von OÖ	15
Landeshauptmann von Salzburg	1
Landeshauptmann von Steiermark	5

Landeshauptmann von Tirol	4
Landeshauptmann von Vorarlberg	2
Landeshauptmann von Wien	10
Landeshöfekommission beim Amt der Tiroler Landesregierung	1
Landesschulrat für Tirol	1
Magistrat der Stadt Wien	4
Magistratsdirektion der Stadt Wien	3
Milchwirtschaftsfond	2
NÖ Landesregierung	30
OÖ Landesregierung	34
Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter	5
Oberster Agrarsenat	2
Oberster Patent- und Markensenat	1
Präsident des LG Graz	2
Präsident des LG Innsbruck	1
Präsident des LG Wien	2
Präsidium der Stmk Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft	1
Salzburger Landesregierung	19
Sicherheitsdirektion für das Bundesland OÖ	4
Sicherheitsdirektion für das Bundesland Salzburg	1
Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark	2
Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol	1
Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg	2
Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien	8
Schiedsstelle beim Bundesministerium für Justiz	4
Stadtschulrat für Wien	2
Stadtsenat Innsbruck	1
Stadtsenat Krems	1
Stadtsenat St. Pölten	1
Steiermärkische Landesregierung	13
Tiroler Landesregierung	10
Vorarlberger Landesregierung	14
Vorstand der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs	1

Wiener Landesregierung	20
Zentralbesoldungsamt	1
Zivildienstoberkommission beim BMI	37
Zollamt Linz	1

**6. Beilage zum Bericht des Verfassungsgerichtshofes  
über seine Tätigkeit im Jahre 1983**

Normen, deren Anwendung Grundlage der im  
Jahre 1983 eingebrachten Beschwerden nach Art. 144 B-VG war

Abgabeneinhebungsgesetz	1
Abgabenexekutionsordnung	4
Apothekengesetz	6
Arbeiterkammergesetz	2
Arbeitslosenversicherungsgesetz	2
Arbeitsverfassungsgesetz	2
Ärztegesetz	1
ASVG	9
AVG	18
BAO	17
Bauarbeiterurlaubsgesetz	1
Bauordnung für Wien	5
BDG 1979	5
Beamten-Überleitungsgesetz	1
Berufsausbildungsgesetz	2
Betriebsordnung für den nicht linienmäßigen Personenverkehr	1
Bewertungsgesetz	10
Bundesgesetz über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen	1
Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der griechisch-orientalischen Kirche in Österreich	1
Bundesgesetz über eine Sonderabgabe von Kreditunternehmen	29
B-KUVG	1
Bodensee-Schiffahrtsordnung	1
BSVG	1
Bundesstraßengesetz	3
Burgenländische Bauordnung	1
Burgenländisches Flurverfassungs-Landesgesetz	2
Burgenländisches Grundverkehrsgesetz	2
Burgenländisches Raumplanungsgesetz	2
Burgenländisches Weinbaugesetz	21
Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz	3

Dienstrechtsverfahrensgesetz	2
Disziplinarstatut der Rechtsanwälte	8
EGVG	4
Eisenbahngesetz	1
EStG	34
Finanzstrafgesetz	5
Familienlastenausgleichsgesetz	1
Forstgesetz	1
Fremdenpolizeigesetz	10
Gebührengesetz	3
Geflügelwirtschaftsgesetz	3
Gehaltsgesetz	4
Gelegenheitsverkehrsgesetz	1
Gerichtliches Einbringungsgesetz	1
Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz	5
Geschäftsordnung der RAK Sbg und ihren Ausschuß	1
Gewerbesteuergesetz	2
Gewerbeordnung	19
Grunderwerbsteuergesetz	13
GSVG	1
Handelskammergesetz	1
Heeresdisziplinargesetz	3
Hundehaltungsvorschrift der Stadt Linz	1
Innsbrucker Kanalanschlußgebührenordnung	1
Insolvenz-EntgeltsicherungsG	8
Invalideneinstellungsgesetz	1
Kanalabgabenordnung der Gemeinde Groß Wilfersdorf	1
Kanalabgabenordnung der Landeshauptstadt Graz	1
Kanalisationsgebührenordnung der Gemeinde Krumpendorf	1
Kärntner Abfallbeseitigungsgesetz	1
Kärntner Bauordnung	1
Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz	1
Kärntner Gemeindeplanungsgesetz	1
Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz	1
Kärntner Getränkeabgabengesetz	1

Kärntner Grundverkehrsgesetz	1
Kärntner Güter- und Seilwege-Landesgesetz	15
Kärntner Sozialhilfegesetz	1
Kärntner Straßengesetz	1
KFG	11
KFG-DV	3
Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	3
KraftfahrzeugsteuerG	1
Landeslehrer-Dienstgesetz	3
Lebensmittelgesetz	1
Luftfahrtgesetz	1
MarktordnungsG	2
MeldeG	1
MineralölsteuerG	1
MOG	1
Nachtschicht-SchwerarbeiterG	1
NamensänderungsG	1
Nationalratswahlordnung	3
NÖ Bauordnung	8
NÖ Bienenzuchtgesetz	1
NÖ Friedhofsbenützungs- und Gebührengesetz	1
NÖ GebrauchsabgabeG	2
NÖ Gemeindewasserleitungsg	6
NÖ GrundverkehrsG	1
NÖ Jagdgesetz	2
NÖ LandesstraßenG	2
NÖ Landtagswahlordnung	1
NÖ NaturschutzG	1
NÖ PolizeistrafG	1
NÖ SozialhilfeG	2
NÖ TierseuchenG	1
OÖ Bauordnung	8
OÖ BehindertenG	2
OÖ FischereiG	1
OÖ FlurverfassungslandesG	1
OÖ Fremdenverkehrsg	2

OÖ GemeindegetränkesteuerG	5
OÖ GrundverkehrsG	1
OÖ KulturflächenschutzG	1
OÖ LandesstraßenverwaltungsG	2
OÖ LeichenbestattungsG	1
OÖ LustbarkeitsabgabeG	3
OÖ StatutargemeindebedienstetenG	1
OÖ TierkörperverwertungsVO	1
PatentG	4
PensionsG	4
PostG	1
PreisG	1
Rechtsanwaltsordnung	2
Reinhalteverordnung Wien	1
RichterdienstG	2
Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes	1
Sbg AltstadterhaltungsG	1
Sbg BaupolizeiG	4
Sbg FremdenverkehrsförderungsG	1
Sbg Gemeindeordnung	2
Sbg GrundverkehrsG	1
Sbg JagdG	1
Sbg Landes-PolizeistrafG	2
Sbg LandesstraßenG	1
Sbg Raumordnung	4
Sbg SchischulG	2
SchulorganisationsG	1
SchulpflichtG	2
StaatsbürgerschaftsG	3
StarkstromwegeG	1
Statut der Wohlfahrtseinrichtungen der Bundes-Ingenieur-Kammer	1
Stmk Bauordnung	5
Stmk JagdG	2
Stmk KanalabgabeG	2
Stmk LandarbeiterkammerG	1

Stmk RaumordnungsG	1
Stmk Zusammenlegungsgesetz	1
StPO	1
StrafvollzugsG	22
StrahlenschutzG	1
StVO	11
StrukturverbesserungsG	1
StudienförderungsG	3
TierärzteG	1
Tiroler Bauordnung	7
Tiroler Flurverfassungs-LandesG	6
Tiroler FremdenverkehrsG	2
Tiroler Gemeindeordnung	1
Tiroler GrundverkehrsG	18
Tiroler HöfeG	1
Tiroler SozialhilfeG	1
Tiroler StarkstromwegeG	1
Tiroler VeranstaltungsG	2
Tiroler Waldordnung	1
Tiroler Wald- und WeideservitutenG	2
UrheberrechtsG	4
UStG	14
VereinsG	1
VfGG	3
VolksgruppenG	6
Vbg BauG	2
Vbg GrundverkehrsG	1
Vbg JagdG	1
Vbg LandesbedienstetenG	1
Vbg LandesstraßenG	2
Vbg LandschaftsschutzG	1
Vbg SittenpolizeiG	2
Vbg SozialhilfeG	2
WaffenG	3
WasserrechtsG	8
WehrG	1
Wiener Abgabenordnung	1

Wiener BehindertenG	2
Wiener BlindenbeihilfeG	1
Wiener Dienstordnung	1
Wiener GasG	1
Wiener GebrauchsabgabeG	2
Wiener Getränkesteuerg	1
Wiener JugendwohlfahrtsG	2
Wiener LG über die Einhebung einer Abgabe auf unvermietete Wohnungen	2
Wiener ParkometerG	2
Wiener SozialhilfeG	1
Wiener VeranstaltungsG	1
Wiener VergnügungssteuerG	4
Wohnhaus-WiederaufbauG	1
ZivildienstG	37
ZollG	9

7. Beilage zum Bericht des Verfassungsgerichtshofes  
über seine Tätigkeit im Jahre 1983

STELLUNGNAHME  
des  
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES  
zum Problem seiner  
ÜBERLASTUNG

Der Verfassungsgerichtshof hält es aufgrund seiner Beratung in der Dezembersession 1983 und der Jännersession 1984 für erforderlich, die folgende Stellungnahme zu seiner Überlastung abzugeben:

1. Einleitung

1.1 Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte  
vom 13. Juli 1983 (Zimmermann und Steiner gegen die Schweiz)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mit Urteil vom 13. Juli 1983 (auszugsweise veröffentlicht in EuGRZ 1983, 482) ausgesprochen, daß eine dreieinhalbjährige Verfahrensdauer einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde vor dem Schweizerischen Bundesgericht den Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt, welcher unter anderem bestimmt:

"Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache .....  
innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, ...."

Das Schweizerische Bundesgericht hatte in seinen Arbeitsberichten immer wieder auf das Problem seiner Entlastung hingewiesen. So hatte es im Arbeitsbericht für das Jahr 1979 bezüglich der Fälle, die öffentliches Recht betrafen, geheißen:

"Wenn in diesen Bereichen keine unmittelbare Lösung gefunden wird, so wird eine Streitpartei in Zukunft Jahre warten müssen, ehe das Gericht über ihren Fall befindet. In einem Rechtsstaat ist eine solche Situation mit der Rolle, die das Höchstgericht spielen sollte, unvereinbar."

- 2 -

Im Arbeitsbericht für das Jahr 1980 hatte es geheißen:

"Auf Grund seiner großen Arbeitsüberlastung ist das Gericht nicht mehr imstande, in gewissen Bereichen seiner Rolle als Hüter des Gesetzes nachzukommen, obwohl es hinsichtlich interner Organisation selbst alles, was ihm möglich ist, unternimmt, um mit seinen Verpflichtungen Schritt zu halten."

Im Jahre 1981 wurde das Verwaltungspersonal des Bundesgerichtes aufgestockt, was zu einer gewissen Verbesserung führte, aber nicht geeignet war, das Belastungsproblem zu lösen.

Die Schweizer Bundesregierung berief sich hauptsächlich auf die Arbeitsüberlastung des Bundesgerichtes und die Erledigung anhängiger Fälle in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit.

Der EGMR erwog die von der Schweizer Regierung vorgebrachten Argumente, meinte aber, daß die von der Regierung angeführten Gründe die Dauer des in Frage stehenden Verfahrens nicht entschuldigen könnten. Es heißt dann:

Der Gerichtshof weist zuerst darauf hin, daß die Konvention die vertragschließenden Staaten verpflichtet, ihre Gerichtsbarkeit auf eine Weise zu organisieren, die den Anforderungen des Art 6 Abs 1 gerecht wird, insbesondere was die "angemessene Frist" anbelangt. Dennoch führt ein vorübergehender Engpass im Verhandlungskalender nicht die Verantwortlichkeit eines Staates herbei, wenn er mit der erforderlichen Zügigkeit zu Mitteln greift, die geeignet sind, einer solchen außergewöhnlichen Situation zu begegnen. Unter die Mittel, die als vorübergehende Maßnahme in Betracht zu ziehen sind, fällt sicherlich auch die Wahl einer bestimmten Reihenfolge der Behandlung der Fälle, die sich nicht nur nach dem Datum ihrer Einreichung, sondern auch nach dem Grad ihrer Dringlichkeit und Wichtigkeit richtet, insbesondere danach, was für die Betroffenen auf dem Spiel steht. Wenn aber ein solcher Zustand andauert und strukturellen Charakter erhält, genügen solche Maßnahmen nicht mehr, und der Staat wird es nicht länger hinauszögern können, wirksame Maßnahmen zu treffen."

## 1.2 Zweck der Stellungnahme

Die vom Schweizerischen Bundesgericht in seinen Arbeitsberichten immer wieder vorgetragenen Hinweise sind mit ähnlichen Worten auch seit vielen Jahren in den Tätigkeitsberichten des Verfassungsgerichtshofes enthalten.

- 3 -

Die Tatsache, daß den Anregungen des Verfassungsgerichtshofes nur unzulänglich entsprochen wurde, hat dazu geführt, daß eine Verfahrensdauer von dreieinhalb Jahren für die Erledigung von Beschwerden nach Art 144 B-VG kein Ausnahmefall ist, ja daß noch Beschwerden aus dem Jahr 1978 offen sind. Es ist daher zu befürchten, daß ein ähnliches Urteil des EGMR wie gegen die Schweiz nun auch gegen Österreich ergeht. Der Verfassungsgerichtshof sieht sich daher nochmals zu einer Initiative zur Beseitigung dieses unhaltbaren Zustandes veranlaßt, eines Zustandes, der trotz Bemühens des Verfassungsgerichtshofes, seine Erledigungszahlen zu erhöhen, ohne gesetzgeberische Maßnahmen und der Lösung des Raumproblems sowie der personellen Situation des nichtrichterlichen Personals nicht beseitigt werden kann.

Der Herr Bundeskanzler hat in seiner Anfragebeantwortung vom 30. November 1983 geäußert, daß er dem Wunsch des Verfassungsgerichtshofes nach Entlastung positiv gegenüberstehe und daß Gespräche mit dem Gerichtshof in Aussicht genommen werden. In der Anfragebeantwortung heißt es ferner, daß bisher keine neuen Vorschläge für die Entlastung bekannt geworden seien und daß vorhandene Vorschläge im Jahre 1981 damals von allen drei im Nationalrat vertretenen Parteien nicht unterstützt worden seien. Da jedoch selbst der von der Bundesregierung zur Begutachtung versandte Entwurf einer B-VG Novelle wesentliche Vorschläge des Verfassungsgerichtshofes unberücksichtigt ließ und die Erläuterungen kein vollständiges Bild gaben, waren die Abgeordneten zum Nationalrat gar nicht in der Lage, die Vorschläge des Verfassungsgerichtshofes selbst zu prüfen und darüber zu befinden. Der Verfassungsgerichtshof hat in Gesprächen, die vor und nach Erlassung der B-VG Novelle 1981, BGBl 350, geführt wurden, den Eindruck gewonnen, daß diese Haltung darauf beruht, daß der Ernst der Lage damals verkannt wurde, woran sich aber bis heute nichts wesentliches geändert hat. Insbesondere wurde noch nicht in voller Tragweite der kontinuierliche Anstieg des Anfalls an Rechtssachen zur Kenntnis genommen, der sich unter anderem durch die Eröffnung der Möglichkeit des Individualantrages und durch ein wachsendes Rechtsbewußtsein ergibt. Maßnahmen zur Entlastung wären schon deswegen ein Gebot der Stunde gewesen. Der Verfassungsgerichtshof sieht sich daher veranlaßt, die Probleme nochmals zusammenzufassen und

- 4 -

sowohl seine bisherigen Vorschläge als auch weitere Vorschläge darzulegen.

Da der Herr Bundeskanzler in der erwähnten Anfragebeantwortung auf "den Wunsch des Verfassungsgerichtshofes" hinweist, sei klargestellt, daß die Forderung nach Entlastung nicht im Interesse der einzelnen Mitglieder des Gerichtshofes gestellt wird, sondern im Interesse aller Rechtssuchenden, die das (im Anwendungsbereich des Art 6 MRK sogar verfassungsgesetzlich gewährleistete) Recht haben, daß ihre Sache in angemessener Frist gehört werde. Wer weiterhin die Forderung des Verfassungsgerichtshofes nach Entlastung ignoriert, negiert damit nicht bloß einen "Wunsch des Verfassungsgerichtshofes", sondern das Recht des einzelnen auf Rechtsschutz. In dem oben erwähnten Urteil weist der EGMR ausdrücklich auf die internationale Verantwortung des Staates hin, dessen Organe keine wirksamen Maßnahmen zur Entlastung von Höchstgerichten setzen.

## 2. Der derzeitige Zustand

### 2.1 Statistische Übersicht

Jahr	Anfall	Erledigungen	offen am		Referenten
			Jahresende	Referenten	
1973	457	444	136	5	
1974	476	360	252	5	
1975	645	444	453	5	
1976	665	550	568	5	
1977	736	449	855	5	
1978	835	766	924	5	
1979	691	494	1133	7	
1980	838	609	1362	7	
1981	877	694	1545	8	
1982	859	1027	1377	8	
1983	1022	959	1440	8	

## 2.2 Unmöglichkeit eines Abbaues der Rückstände durch gerichtsinterne Vorkehrungen

Der Verfassungsgerichtshof hat durch interne Maßnahmen (Erhöhung der Zahl der Referenten und der Beratungszeit, administrative Verbesserungen) versucht, die Zahl der Erledigungen zu erhöhen. Diese Maßnahmen waren erfolgreich (siehe obige Tabelle), doch waren alle Versuche, den Rückstand abzubauen, durch überproportionales Ansteigen der Fälle vergebens. Eine weitere Steigerung der Erledigungszahlen ist aufgrund bloß interner Maßnahmen völlig auszuschließen, da eine absolute Grenze der Belastbarkeit erreicht ist.

Von den 14 Mitgliedern des Gerichtshofes sind 3 auch mit administrativen Aufgaben befaßt (Präsident, Vizepräsident, Leiter des Evidenzbüros). 8 Mitglieder sind ständige Referenten, sodaß überhaupt nur mehr 3 Mitglieder theoretisch zu Referenten gewählt werden könnten. Der Vizepräsident und der Leiter des Evidenzbüros übernehmen immer wieder Referate. Einer der Nichtreferenten ist Universitätsprofessor, der periodisch mit einem anderen Universitätsprofessor, der derzeit Referent ist, die Referate abwechselt und daher auch in der Zeit, in der er nicht Referent ist, Referate aus der früheren Referentenzeit weiterführt. Er ist daher nahezu wie ein Referent mit Referaten belastet. Die beiden anderen Mitglieder sind Rechtsanwälte. Auch sie übernehmen immer wieder Referate.

Der Verfassungsgerichtshof tagt in Sessionen. Während es seinerzeit pro Jahr zwei, später vier Sessionen in der Dauer von je 15 Tagen gab, gibt es jetzt jährlich vier Sessionen in der Dauer von je dreieinhalb Wochen und meist auch zusätzliche dreitägige Zwischensessionen. Während der Sessionen werden die Fälle in viestündigen - häufig sogar ganztägigen (neunstündigen) - Sitzungen beraten, die auch an Samstagen und an den in die Sessionszeit fallenden Feiertagen abgehalten werden. Die intensive Verhandlungs- und Beratungstätigkeit bedeutet für die Mitglieder eine äußerste physische Beanspruchung. Die Beratungen und Verhandlungen werden derzeit jährlich an rund 100 Tagen (102 im Jahr 1982, 101 im

Jahr 1983) durchgeführt. Ein Kalenderjahr hat im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit ungefähr 220 Arbeitstage (nach Abzug der Wochenenden, der Feiertage und der Urlaubstage). Dies bedeutet, daß der Verfassungsgerichtshof bereits jetzt durchschnittlich an jedem zweiten Arbeitstag Beratungen und Verhandlungen abhält, obwohl das zeitliche Schwerpunkt seiner Tätigkeit in der schriftlichen Vorbereitung der Sitzungen liegen sollte.

Die folgende Übersicht zeigt, daß vergleichbare Höchstgerichte anderer Staaten bedeutend weniger Fälle erledigen als bereits derzeit der Verfassungsgerichtshof:

In der Übersicht sind nur jene Fälle enthalten, bei denen eine intensiv begründete Erledigung erfolgte, nicht jedoch diejenigen Fälle, die ohne intensive Begründung erledigt wurden (Ablehnungen u.dgl.), die bei anderen Höchstgerichten oft überhaupt nicht begründet werden müssen, während der Verfassungsgerichtshof selbst bei Ablehnungen eine kurze Begründung gibt.

#### Verfassungsgerichtshof

Der **Verfassungsgerichtshof** erledigte nach Abzug der Ablehnungen (B-VG Novelle 1981):

	1982	1983
In nichtöffentlicher Sitzung (teilweise in der Zusammensetzung des sogenannten kleinen Senates):	545 Fälle	434 Fälle
In öffentlicher Verhandlung (fast ausschließlich im Plenum):	<u>312 Fälle</u>	<u>290 Fälle</u>
Insgesamt daher	857 Fälle	724 Fälle

Von den genannten Fällen waren im Jahre 1982 allein 202 Fälle und im Jahre 1983 allein 157 Fälle Gesetzes- und Verordnungsprüfungen, deren Entscheidung in der Regel äußerst schwierig und zeitaufwendig ist.

Deutsches Bundesverfassungsgericht

Der Gesamtanfall beim **deutschen Bundesverfassungsgericht** betrug im Jahr 1982 3.586 Rechtssachen, wovon 3.411 Verfassungsbeschwerden waren. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat von den Beschwerden nur **117 Fälle** zur Entscheidung angenommen.

Schweizerisches Bundesgericht

Aus dem Bericht des **Schweizerischen Bundesgerichtes** über seine amtliche Tätigkeit im Jahre 1982 geht hervor, daß die beiden öffentlich-rechtlichen Abteilungen zusammen (abgesehen von den Fällen, in denen nicht eingetreten wurde oder die abgeschrieben wurden) 1533 Fälle, also pro Abteilung **766 Fälle** erledigten.

Supreme Court der Vereinigten Staaten

Beim Kongress der American Bar Association im Februar 1983 erstattete der oberste Richter des US-Supreme Court, Chief Justice Warren E. Burger, einen Bericht über den Zustand der Rechtsprechung (Annual Report on the State of the Judiciary, veröffentlicht im "American Bar Journal", April 1983). Der Bericht war von dem Hifeschrei "We need help" begleitet.

Aus diesem Bericht geht hervor, daß der **Supreme Court** im Berichtsjahr 1981/1982 (der Supreme Court tagt jeweils von Oktober bis Ende Juni des Folgejahres) 468 Fälle zur Behandlung angenommen hatte. Von diesen wurden in bloß **141 Fällen** schriftliche Entscheidungen (signed court opinions) ausgefertigt.

Chief Justice Burger führte noch aus, daß die Zahl der schriftlichen Entscheidungen den Maßstab für die Belastung bilden. Die absolute Grenze der Belastbarkeit sei aber bei 100 schriftlichen Entscheidungen gelegen.

## 2.3 Nichtrichterliches Personal

Der Verfassungsgerichtshof beschäftigt derzeit folgendes nichtrichterliches Personal:

Präsidialvorstand	1
weitere Juristen (Schriftführer)	12
Kanzlei- und Schreibkräfte	17
sonstiges Personal	6
somit insgesamt	<u>36</u>

Das besondere Problem des Verfassungsgerichtshofes besteht darin, daß die den Referenten beigegebenen wissenschaftlichen Mitarbeiter - "Schriftführer" bezeichnet - schon durch Tätigkeiten wie die Protokollführung, das Korrekturlesen der Entwürfe sowie die Kontrolle der auszufertigenden Entscheidungen extrem beansprucht werden. Ihnen obliegt weiters die Durchführung der (derzeit rund 1400) Vorverfahren. Dazu kommen noch administrative Tätigkeiten aus dem Bereich des Präsidiums (wie etwa Führung von Statistiken), ja sogar Bibliotheksarbeiten. Nur aufgrund zahlreicher Überstunden, die bei weitem nicht alle abgegolten werden, können sie für ihrer juristischen Qualifikation entsprechende Aufgaben, nämlich rechtliche Untersuchungen, wissenschaftliche Vorarbeiten (Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für Erkenntnisse) eingesetzt werden. Für die Konzipierung von Erledigungsentwürfen können die Schriftführer in der derzeitigen Situation fast überhaupt nicht herangezogen werden.

Weiters bietet die Tätigkeit beim Verfassungsgerichtshof mitunter nicht die Chancen in der späteren Berufslaufbahn, die den hier gewonnenen Erfahrungen angemessen wären. Auch innerhalb des Gerichtshofes bietet sich keine entsprechende Laufbahn.

Dies führt dazu, daß der Verfassungsgerichtshof kaum über wissenschaftliche Mitarbeiter verfügt, die länger als zwei bis drei Jahre beim Gerichtshof bleiben und so ihren in dieser Zeit gewonnenen Erfahrungsschatz zum Nutzen des Gerichtshofes einsetzen.

Beim deutschen Bundesverfassungsgericht stehen jedem Verfassungsrichter zwei wissenschaftliche Mitarbeiter zur Verfügung, die regelmäßig

bereits über längere berufliche Erfahrung verfügen. Diese werden ausschließlich für juristische Tätigkeiten herangezogen und nicht durch Verwaltungsarbeit belastet und bleiben längere Zeit beim Bundesverfassungsgericht. Vielfach stehen ihnen unmittelbar nach Abgang vom Bundesverfassungsgericht hohe Beamten- oder Richterpositionen (gelegentlich auch bei anderen Höchstgerichten) offen.

## 2.4 Raumfrage

Der Verfassungsgerichtshof übt seine Tätigkeit ebenso wie der Verwaltungsgerichtshof in den schönen Räumen der ehemaligen BöhmischÖsterreichischen Hofkanzlei aus. In den Räumen, die dem Verfassungsgerichtshof zur Verfügung stehen, ist ein auffallendes Mißverhältnis zwischen den tatsächlichen bestehenden und den nutzbaren Raumflächen gegeben. Dies hat zur Folge, daß selbst für die ständigen Referenten nicht genügend Zimmer zur Verfügung stehen. Ständige Referenten müssen daher Zimmer miteinander teilen, was notwendigerweise zur gegenseitigen Störung führen muß und was wohl keinem leitenden Beamten eines Ministeriums und auch keinem leitenden Angestellten eines privaten Unternehmens zugemutet würde. Eine vergleichbare Situation gibt es bei keinem anderen Höchstgericht. Die Nichtreferenten verfügen über keinerlei Arbeitsraum, obwohl auch sie fallweise Referate erarbeiten.

Das nichtrichterliche Personal arbeitet teilweise unter Umständen, die das Arbeitsinspektorat bei einem privaten Unternehmen nicht dulden würde.

## 3. Bisherige Initiativen des Verfassungsgerichtshofes

Der Verfassungsgerichtshof hat seit vielen Jahren immer wieder Initiativen zur Bewältigung des Entlastungsproblems ergriffen und auf die mit dem stetigen Ansteigen der Fälle verbundenen Probleme hingewiesen, seit dem Jahre 1976 insbesonders bei folgenden Gelegenheiten:

4. 2.1976 Tätigkeitsbericht für das Jahr 1975  
Auf stetiges Ansteigen des Einlaufes in den vergangenen Jahren wird hingewiesen.

- 10 -

8. 3.1976 Koordinationsgespräch mit dem Verwaltungsgerichtshof, in dem vor allem das Entlastungsproblem erörtert wurde.
- 1.10.1976 Note des Verfassungsgerichtshofes an den Herrn Bundeskanzler, in dem ausführlich das Entlastungsproblem dargestellt wird. In diesem Schreiben schlägt der Verfassungsgerichtshof vor, daß ihm die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt wird, die Behandlung einer Beschwerde abzulehnen, wenn von der Behandlung nicht die Klärung grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Fragen abhängt und das Rechtsschutzbedürfnis nicht beeinträchtigt wird. Das vereinfachte Verfahren soll nicht angewendet werden, wenn sich die Beschwerde auf die Behauptung der Rechtswidrigkeit einer angewendeten Norm beschränkt.
20. 1.1977 Tätigkeitsbericht für das Jahr 1976  
Der Verfassungsgerichtshof macht nochmals auf das Entlastungsproblem aufmerksam und erwähnt, daß die B-VG Novelle, BGBl 1975/302, infolge Erweiterung der Zuständigkeit des Gerichtshofes zu einem weiteren Anstieg der Fälle geführt hat.
30. 3.1977 Note des Verfassungsgerichtshofes an das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst betreffend Entlastung.
21. 2.1978 Tätigkeitsbericht für das Jahr 1977  
Auf das Problem der Entlastung wird hingewiesen. Eine weitere Verschärfung war unter anderem durch die Zahl der Individualanträge und damit verbundene Beratungen über neue und schwierige Rechtsprobleme eingetreten.
- 12.11.1978 Besprechung im Parlament über das Entlastungsproblem
- 27.11.1978 Besprechung über das Entlastungsproblem mit dem Verfassungsdienst.
24. 1.1979 Tätigkeitsbericht für das Jahr 1978  
Auf das Entlastungsproblem und die Tatsache, daß immer häufiger schwierige und daher zeitraubende Fälle anhängig gemacht werden, wird hingewiesen. Eine Entlastung durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen ist im Interesse der Funktionsfähigkeit des Verfassungsgerichtshofes unbedingt erforderlich.
27. 3.1979
30. 3.1979 Beide Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes teilen in Schreiben an den Bundesminister für Bauten und Technik ihren zusätzlichen Raumbedarf mit.
25. 6.1979 Besprechung mit dem Verfassungsdienst über die Entlastung.
- 15.10.1979 Besprechung mit dem Verfassungsdienst über die Entlastung.
- 12.12.1979 Der Verfassungsgerichtshof erhält ein Schreiben des Verfassungsdienstes mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit

dem das VerfGG 1953 geändert wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis 21.12.1979.

- 20.12.1979 Der Verfassungsgerichtshof weist in seiner Stellungnahme darauf hin, daß den Vorschlägen des Verfassungsgerichtshofes in mehreren Punkten nicht gefolgt wird und daher nicht der gewünschte Entlastungseffekt erreicht werden wird. Der Verfassungsgerichtshof beanstandet vor allem, daß die zweite Ablehnungsmöglichkeit (siehe nachstehenden Punkt 4.1) nicht berücksichtigt wurde.
21. 1.1980 Der Verfassungsgerichtshof erhält ein Schreiben des Verfassungsdienstes, mit welchem der Entwurf einer Novelle zum VerfGG übersandt und um Stellungnahme bis 31.1.1980 ersucht wird.
25. 1.1980 Tätigkeitsbericht für das Jahr 1979  
Der Verfassungsgerichtshof weist auf den besonders starken Anfall neuer Fälle und auf die dringend erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen zur Entlastung hin. Auch auf die Raumsituation wird hingewiesen. Der Verfassungsgerichtshof ersucht um Kauf oder Anmietung zusätzlichen Raumes.
31. 1.1980 In seiner Stellungnahme zur geplanten Novelle des VerfGG weist der Verfassungsgerichtshof darauf hin, daß im Entwurf den **wesentlichen Vorschlägen des Verfassungsgerichtshofes zu seiner Entlastung nicht Rechnung getragen** wird. Da die vorgesehene Regelung nur auf Fälle anwendbar sein sollte, die erst nach Inkrafttreten der Novelle anhängig gemacht werden, wird der durch die Novelle erwartete (bescheidene) Entlastungseffekt erst nach drei Jahren eintreten. Es wird gefordert, daß auch die zweite Ablehnungsmöglichkeit (siehe nachstehenden Punkt 4.1) vorgesehen werden soll.
21. 3.1980 Der Verfassungsgerichtshof weist in seinem Schreiben an den Verfassungsdienst **"mit Nachdruck"** darauf hin, daß die in Aussicht genommene Regelung bei Vergleich mit der gelgenden Rechtslage **nicht die im Interesse des Rechtsschutzes zu fordernde Wirkung einer wesentlichen Entlastung des Verfassungsgerichtshofes** bringen wird.
13. 2.1981 Tätigkeitsbericht für das Jahr 1980  
Der Verfassungsgerichtshof weist nochmals auf die Dringlichkeit des Entlastungsproblems hin. Ferner regt der Verfassungsgerichtshof an zu überlegen, ob durch Dazwischenschaltung eines nachprüfenden verwaltungsbehördlichen Verfahrens zwischen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes zeitraubende Gerichtsverfahren vermieden oder wenigstens abgekürzt werden könnten.
1. 7.1981 Der Nationalrat beschließt die Novellierung des Art 144 B-VG, wobei die **Vorstellungen des Verfassungsgerichtshofes in wesentlichen Punkten unberücksichtigt bleiben**.

- 12 -

6. 4. 1982 Tätigkeitsbericht für das Jahr 1981  
Der Verfassungsgerichtshof weist darauf hin, daß die Entlastung im Interesse der weiteren Funktionsfähigkeit des Gerichtshofes unbedingt erforderlich sei.
5. 5. 1983 Tätigkeitsbericht für das Jahr 1982  
Der Verfassungsgerichtshof drückt seine Hoffnung aus, daß der Anfall sinken wird. Im Hinblick auf die steigende Tendenz bei Normprüfungsverfahren seien Überlegungen zur Entlastung nach wie vor erforderlich.

Neben den offiziellen Initiativen fanden zahlreiche nichtoffizielle Gespräche mit verantwortlichen Personen statt, die von einzelnen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes geführt wurden.

#### 4. Erforderliche Maßnahmen zur Senkung der Zahl der vom Verfassungsgerichtshof zu entscheidenden Fälle

##### 4.1 Ablehnung von Beschwerden, von deren Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist

In Gesprächen, die mit dem Verfassungsgerichtshof vor Erlassung der Novelle BGBI 1981/350 geführt wurden, hatte der Verfassungsgerichtshof angeregt - ähnlich wie im deutschen Gesetz über das Bundesverfassungsgericht - die Möglichkeit zu schaffen, die Behandlung von Beschwerden abzulehnen, wenn "von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist". Dieser Anregung des Verfassungsgerichtshofes wurde durch die erwähnte Novelle nicht Rechnung getragen, obwohl sie eine wesentliche Voraussetzung für die wirksame Entlastung gewesen wäre. Es wurde auch nicht der Anregung des Verfassungsgerichtshofes gefolgt, die Ablehnungsmöglichkeit auch auf jene Fälle auszudehnen, die bei Inkrafttreten der B-VG Novelle 1981 bereits anhängig waren.

Wenn der Verfassungsgerichtshof an der zuerst genannten Anregung festhält, geht er zunächst von der Überlegung aus, daß das durch das Bestehen der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffene Rechtsschutzsystem eine Einheit bildet. Der letzten Endes ausschlag-

gebende Umstand muß daher darin liegen, daß der Beschwerdeführer im **Rahmen dieses einheitlichen Systems** eine sachliche Erledigung seiner Beschwerde erzielen kann. Inwieweit aber eine solche meritorische Erledigung vom Verfassungsgerichtshof erwartet werden kann, sollte nicht nur von den Umständen des Einzelfalles, sondern auch von dem objektiven Bedürfnis nach der Klärung verfassungsrechtlicher Fragen abhängen. Den Erfordernissen des Rechtsschutzes wird allein schon dadurch entsprochen, daß (wie schon nach der derzeitigen Verfassungsrechtslage) die Ablehnung überhaupt nur dann in Betracht kommt, wenn die Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof zulässig und damit gesichert ist, daß der Beschwerdeführer - bei Zutreffen seiner Behauptungen - beim Verwaltungsgerichtshof vollen Rechtsschutz erhält. Gerade in besonders schwerwiegenden Fällen (wie etwa Eingriffe in das Grundrecht auf persönliche Freiheit) ist aber die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen. Daher ist es auch nicht notwendig, dem § 93 a Abs 4 des deutschen Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Richtung zu folgen, daß der Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage der schwere und unabwendbare Nachteil gegenübergestellt wird, der den Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache entstünde.

Schließlich ist noch festzunehmen, daß der Verfassungsgerichtshof eine wirksame und erzielbare Alternative gegenüber dem dargestellten Vorschlag nicht zu sehen vermag. Betont sei endlich auch, daß alle unter dem Aspekt einer möglichen Beschränkung des Rechtsschutzes noch vorgebrachten Bedenken an dem Umstand vorbeigehen, daß es dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzes noch viel abträglicher ist, wenn das zeitliche Moment bei der Dauer der Erledigung außer Betracht bliebe.

Im einzelnen ist zu den gegen die dargestellten Anregungen bisher vorgebrachten Einwendungen noch zu sagen:

#### 4.1.1 Beeinträchtigung des Rechtsschutzes

Es wird ins Treffen geführt, daß die Ablehnung den Rechtsschutz des einzelnen beeinträchtige, wobei auf negative Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland hingewiesen wird (das deutsche

Bundesverfassungsgericht lehnt die Behandlung von etwa 95 % aller Beschwerden ab). Bei dieser Argumentation wird folgendes übersehen:

- Wenngleich der Wortlaut der vorgeschlagenen Regelung auch die Ablehnung von Beschwerden zuließe, denen - würde sie der Verfassungsgerichtshof behandeln - stattgegeben würde (im folgenden als "aussichtsreiche Beschwerden" bezeichnet), so würden überwiegend jene Fälle abgelehnt werden, die im Ergebnis ohnehin abgewiesen worden wären.
- Wenn das deutsche Bundesverfassungsgericht die Behandlung einer Beschwerde ablehnt, so ist die Sache endgültig entschieden. Würde hingegen der Verfassungsgerichtshof eine Beschwerde ablehnen, so würde schließlich über diese Beschwerde der Verwaltungsgerichtshof entscheiden. In den zahlenmäßig sicherlich wenigen Fällen, in denen an sich "aussichtsreiche Beschwerden" abgelehnt würden, wäre daher der Rechtsschutz dennoch erhalten.
- Beschwerden, in denen Beschwerdeführer mit Aussicht auf Erfolg Bedenken gegen die anzuwendenden Normen geltend machen, würden nicht abgelehnt werden, weil die Normprüfung zu den fundamentalen Aufgaben des Verfassungsgerichtshofes zählt. Sollte der Verfassungsgerichtshof auf Grund des vereinfachten Verfahrens vom Beschwerdeführer nicht geltend gemachte Normbedenken nicht aufgreifen, so könnten diese noch immer vom Verwaltungsgerichtshof durch Antrag auf Normprüfung aufgegriffen werden.
- Die Ablehnung soll der Vermeidung der Doppelgleisigkeit dienen. Von den "aussichtsreichen Beschwerden" würden fast ausschließlich jene abgelehnt werden, bei denen die durch die Verfassung vorgegebene Doppelgleisigkeit des Rechtsschutzes dem einzelnen nichts bringt. Der Verfassungsgerichtshof denkt hiebei an jene Fälle, in denen er nach der derzeitigen Gesetzes-

lage wegen eines Gesetzesvorbehaltes die Denkmöglichkeit der von der belangten Behörde gewählten Auslegung zu beurteilen hat (Grobprüfung), obwohl der Verwaltungsgerichtshof im Falle der Abtretung ohnehin eine Feinprüfung vorzunehmen hat. Ähnliches gilt für das Verhältnis von Verfahrensmängeln zur Willkür der belangten Behörde (Gleichheitssatz).

- Die Möglichkeit, auch die Behandlung bereits anhängiger Fälle abzulehnen, die allein eine rasche Entlastung bewirken würde, würde die Beschwerdeführer nicht benachteiligen, soferne eine Abtretung alter Fälle auch dann an den Verwaltungsgerichtshof vorgesehen wird, wenn ein Abtretungsantrag nicht gestellt wurde.
- Durch die Novelle zur Zivilprozeßordnung, BGBl 1983/135, wurde § 502 ZPO geändert und bei Rechtssachen mit einem Streitwert bis S 300.000,-- vorgesehen, daß die Revision an den Obersten Gerichtshof nur zulässig ist, "wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage .... abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt ....". Diese dem Vorschlag des Verfassungsgerichtshofes nahekommende Lösung wurde vom Gesetzgeber vorgesehen, obwohl - im Gegensatz zur Ablehnung durch den Verfassungsgerichtshof - die Nichtbehandlung eines Rechtsmittels durch den Obersten Gerichtshof die Anfechtungsmöglichkeiten des Betroffenen beendet.
- Rechtsschutz besteht nicht nur darin, daß ein Gericht die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden überprüft. Auch die Dauer des Verfahrens vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes ist ein wesentliches Element des Rechtsschutzes. Dem einzelnen ist besser gedient, wenn seine Beschwerde sofort an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten werden kann und er nicht Gefahr läuft, jahrelang auf eine im Detail begründete Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu warten und im Falle der Abweisung erst dann der Behandlung durch den Verwaltungs-

gerichtshof entgegensehen zu müssen. Jede Rechtsmittelbeschränkung nimmt den Parteien Anfechtungsmöglichkeiten, bietet andererseits aber Gewähr dafür, daß höhere Instanzen und letztlich die Höchstgerichte den von ihnen zu behandelnden Fällen die erforderliche Sorgfalt widmen können. Wird Höchstgerichten diese Möglichkeit genommen, indem man sie mit Fällen überschwemmt, so müssen die Sorgfalt und damit auch der Rechtsschutz Schaden leiden.

#### 4.1.2 Mehrbelastung des Verwaltungsgerichtshofes

In der Diskussion um die Ablehnungsmöglichkeit war wiederholt behauptet worden, die vorgesehene Entlastung des Verfassungsgerichtshofes führe nur zu einer Verschiebung des Problems auf den Verwaltungsgerichtshof.

Diese Behauptung ist unrichtig, da

- die Ablehnung nur der Beseitigung überflüssiger Doppelgleisigkeiten dienen soll;
- Beschwerden, die derzeit vom Verfassungsgerichtshof abgewiesen werden, ohnehin schon nach der derzeitigen Rechtslage - soferne ein Abtretungsantrag gestellt wird - dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten werden, sodaß deren Ablehnung zu keinem zusätzlichen Anfall, sondern nur zu einer den Rechtsschutz fördernden früheren Abtretung führen würde. Als Mehrbelastung können daher nur jene Fälle in Betracht kommen, die abgelehnt würden, obwohl ihnen bei Behandlung durch den Verfassungsgerichtshof Erfolg beschieden wäre ("aussichtsreiche Beschwerden").

Die Behauptungen des Verfassungsgerichtshofes können auch mathematisch untermauert werden:

Der Verfassungsgerichtshof geht in der folgenden Darstellung davon aus, daß bei Einführung der vorgeschlagenen Ablehnungsmöglichkeit 3/4 aller Beschwerden, die sonst abgewiesen würden, abgelehnt würden, während die Rate der Ablehnung bei "aussichtsreichen Beschwerden" 1/4 betrüge.

Hätte es in den Jahren 1982 und 1983 bereits die beschriebene Ablehnungsmöglichkeit gegeben, so wäre statistisch folgendes eingetreten:

Im Jahre 1982:

Erledigte Beschwerden insgesamt:	811		
davon abgelehnt gemäß Art 144			
Abs 2 B-VG (BGBl 350/1981)	170		
daher behandelt	641		
 davon stattgegeben	153	davon 1/4	38
andere Erledigungen	488	davon 3/4	366
<b>Daher Entlastungseffekt beim Verfassungsgerichtshof</b>	<b>404</b>	<b>Fälle</b>	

Da aber nur jene Fälle den Verwaltungsgerichtshof zusätzlich belasten, denen ohne Ablehnung vom Verfassungsgerichtshof stattgegeben würde, hätte der **Belastungseffekt beim Verwaltungsgerichtshof nur 38 Fälle** betragen.

Im Jahre 1983:

Erledigte Beschwerden insgesamt	769		
davon abgelehnt	235		
daher behandelt	534		
 davon stattgegeben	120	davon 1/4	30
andere Erledigungen	414	davon 3/4	311
			341

Es stehen daher gegenüber:

<b>Entlastungseffekt beim Verfassungsgerichtshof</b>	<b>341 Fälle</b>
<b>Belastungseffekt beim Verwaltungsgerichtshof</b>	<b>30 Fälle</b>

Die Ablehnung von einem Viertel der "aussichtsreichen Beschwerden" ist nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes eher zu hoch geschätzt, sodaß der Belastungseffekt beim Verwaltungsgerichtshof eher noch niedriger (als 38 bzw. 30 Fälle pro Jahr) wäre.

- 18 -

Noch krasser zeigt sich das Mißverhältnis der beiden Effekte bei Berücksichtigung des Umstandes, daß die Referate des Verfassungsgerichtshofes im wesentlichen von 8 Referenten zu bewältigen sind, während dem Verwaltungsgerichtshof in den Jahren 1982 und 1983 36 und ab 1.1.1984 37 Berichter zur Verfügung stehen.

Es ergibt sich daher folgende Gegenüberstellung pro Referent (Berichter):

	1982	1983
<b>Entlastungseffekt pro Referent des Verfassungsgerichtshofes</b>	50 Fälle	42 Fälle
<b>Belastungseffekt pro Berichter des Verwaltungsgerichtshofes</b>	1 Fall	1 Fall

Selbst in dem theoretisch errechenbaren, praktisch aber völlig auszuschließenden Extremfall, daß der Verfassungsgerichtshof sämtliche "aussichtsreichen Beschwerden" ablehnt, betrüge die Mehrbelastung der Berichter des Verwaltungsgerichtshofes jährlich bloß 4 bis 5 Fälle.

Gemäß dem Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1982 stieg die Zahl der Rechtssachen von 1981 auf 1982 um 334 Fälle. Die zusätzliche Belastung um die erwähnten wenigen Fälle würde daher die steigende Belastung des Verwaltungsgerichtshofes nicht wesentlich beeinflussen.

Dem Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1982 ist ferner zu entnehmen, daß im Jahr 1982 insgesamt 2119 Erkenntnisse gefällt und in 311 Fällen Zurückweisungsbeschlüsse gefaßt wurden. Auf die 36 Berichter des Verwaltungsgerichtshofes entfielen somit durchschnittlich je 68 Fälle (unter Außerachtlassung der Einstellungen und der Beschlüsse über Anträge auf aufschiebende Wirkungen, die zwar beim Verwaltungsgerichtshof, nicht aber beim Verfassungsgerichtshof eigene

Geschäftszahlen erhalten und daher in der Erledigungsstatistik des Verfassungsgerichtshofes gar nicht erst aufscheinen).

Im gleichen Jahr 1982 hatten die 8 ständigen Referenten des Verfassungsgerichtshofes folgende Erledigungen vorzubereiten (unter Außerachtlassung der Ablehnungen, der Einstellungen und der - oft sehr zeitaufwendigen - Zurückweisungen von Beschwerden):

Gesetzesprüfungen	104
Verordnungenprüfungen	98
Wahlankfechtungen	3
Klagen nach Art 137 B-VG	6
Kompetenzentscheidungen	5
Behandelte Beschwerden	641
Daher erledigte Fälle	<u>857</u>

Auf die 8 Referenten des Verfassungsgerichtshofes entfielen somit durchschnittlich je 107 Erledigungen. Rechnet man die keine eigene Geschäftszahl aufweisenden Beschlüsse auf Einleitung von Normprüfungsverfahren hinzu, deren Ausarbeitung und Beratung in der Regel ebenso aufwendig ist wie die Fassung eines Erkenntnisses (1982: 84 Beschlüsse), so kommen auf jeden Referenten mehr als 117 Erledigungen.

Der Verfassungsgerichtshof verkennt nicht, daß auch die steigende Belastung des Verwaltungsgerichtshofes Anlaß zur Sorge gibt. Die obigen Zusammenstellungen zeigen jedoch, daß die vorgeschlagene Ablehnungsmöglichkeit kein wesentliches zusätzliches Belastungsproblem für den Verwaltungsgerichtshof bedeutet, jedoch für den Verfassungsgerichtshof eine wesentliche Entlastung bringen würde.

## 5. Begleitende Maßnahmen

### 5.1 Einschränkung der öffentlichen Verhandlungen

Der Verfassungsgerichtshof verkennt nicht den grundsätzlichen Wert der öffentlichen mündlichen Verhandlung, die zur Klärung des Sachverhalts beitragen und den Parteien Gelegenheit zur Darlegung ihrer Standpunkte

geben soll. In der überwiegenden Zahl der Fälle beschränkt sich die Verhandlung aber auf den bloßen Vortrag der den Mitgliedern des Gerichtshofes ohnehin bekannten Schriftsätze. Der Verfassungsgerichtshof vermag den Wert von Verhandlungen nur dann zu erkennen, wenn - über den bloßen Vortrag von Schriftsätzen hinausgehend - Sachverhaltsprobleme oder Rechtsfragen mit den Parteien diskutiert werden. Der Verfassungsgerichtshof mußte aber wiederholt feststellen, daß Versuche, solche Diskussionen mit den Parteien zu führen, daran scheiterten, daß die Parteien Diskussionen nicht erwarteten und daher auf sie auch nicht vorbereitet waren. Würde der Verfassungsgerichtshof nur dann Verhandlungen anberaumen, wenn auf Grund der Schriftsätze erkennbar ist, daß eine Diskussion mit den Parteien zweckmäßig wäre, so wüßten die Parteien allein durch die Anberaumung einer Verhandlung, daß der Verfassungsgerichtshof im konkreten Fall eine Diskussion wünscht. Es wäre dann zu erwarten, daß entsprechend vorbereitete Parteienvertreter auftreten. Sinnvolle Diskussionen mit den Parteien würden die Entscheidungsfindung unterstützen, gleichzeitig aber würden viele für die Entscheidungsfindung unergiebige Stunden rein passiver Arbeitszeit der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes für die Bearbeitung von Rechtsfällen zur Verfügung stehen. Auch die Einführung des Anwaltszwanges für Verhandlungen könnte deren Effizienz erhöhen.

In folgenden Fällen erweisen sich öffentliche Verhandlungen als besonders unergiebig:

5.1.1 Gemäß § 19 Abs 4 VerfGG können in nichtöffentlicher Sitzung auf Antrag des Referenten beschlossen werden:

- die Abweisung einer Beschwerde, wenn ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht offenkundig nicht verletzt worden ist;
- die Entscheidung über Beschwerden in Rechtssachen, in denen die Rechtsfrage durch die bisherige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bereits genügend klargestellt ist.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Normprüfungen, ja nicht einmal für Individualanträge, obwohl auch bei diesen eine Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung aus den gleichen Gründen angezeigt sein kann.

- 5.1.2 Hat der Verfassungsgerichtshof in einer Beschwerdesache nach durchgeföhrter Verhandlung von Amts wegen ein Normprüfungsverfahren eingeleitet und wird die Norm schließlich aufgehoben, so muß im Beschwerdeverfahren neuerlich eine öffentliche Verhandlung anberaumt werden, obwohl die Parteien in aller Regel bloß auf das aufhebende Erkenntnis verweisen und weitere Ausführungen entbehrlich sind.
- 5.1.3 Ist beim Verfassungsgerichtshof ein Normprüfungsverfahren anhängig, so sollte in Beschwerdeverfahren, bei denen dieselbe Norm präjudiziel ist, die Einleitung eines amtsweigigen Prüfungsverfahrens in nichtöffentlicher Sitzung möglich sein (auch wenn der Referent bereits das Plenum mit der Sache befaßt hat).

Mit der Novelle 1982 zum Verwaltungsgerichtshofgesetz, BGBl 1982/203, wurde die Abhaltung von Verhandlungen - auch für vor der Novelle angefallene Verfahren - weitgehend Zweckmäßigkeitsoberlegungen des Verwaltungsgerichtshofes überlassen. Gemäß § 39 Abs 2 lit f VerwGG kann der Verwaltungsgerichtshof ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn

"die Schriftsätze der Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und die dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegten Akten des Verwaltungsverfahrens erkennen lassen, daß die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten läßt."

Der Verfassungsgerichtshof regt an, eine entsprechende Bestimmung auch in § 19 Abs 4 VerfGG aufzunehmen.

## 5.2 Personalfrage betreffend wissenschaftliche Mitarbeiter

Es wäre anzustreben, daß jedem Referenten zwei wissenschaftliche Mitarbeiter beigegeben werden. Jedenfalls einer von ihnen sollte über eine

für den Aufgabenbereich im Verfassungsgerichtshof nutzbare Erfahrung verfügen. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Referenten sollten möglichst von manipulativen Tätigkeiten befreit werden, damit sie sich in verstärktem Maß der Vorbereitung von Erledigungsentwürfen und rechtlichen Untersuchungen widmen können. Hiefür ist Voraussetzung, daß einzelne, derzeit von den wissenschaftlichen Mitarbeitern ausgeübte Tätigkeiten an einzustellende nichtjuristische Bedienstete übertragen werden (siehe nachstehenden Punkt 5.3). Qualifizierte und erfahrende Juristen auf Dauer zu gewinnen ist nur möglich, wenn ihnen entweder im Verfassungsgerichtshof selbst eine berufliche Karriere offensteht oder wenn die beim Verfassungsgerichtshof verbrachten Jahre (etwa drei bis fünf) später zu besseren Aufstiegschancen (z.B. besondere Berücksichtigung in den Beförderungsrichtlinien) verhelfen. Eine ähnliche Lösung wie sie derzeit beim deutschen Bundesverfassungsgericht bereits besteht, ist anzustreben (siehe Punkt 2.3 oben).

### 5.3 Personalfrage bei anderem Personal

Zusätzlich aufzunehmende Mitarbeiter, die keine Juristen sind, könnten weitgehend jene manipulativen Tätigkeiten ausüben, die derzeit vom wissenschaftlichen Personal erledigt werden (Korrekturlesen, Bibliotheksarbeiten). Es kommt oft zu Verzögerungen bei der Ausfertigung von Entscheidungen, weil zu wenig Schreibkapazität zur Verfügung steht. Eine entsprechende Aufstockung ist erforderlich. Außerdem bedarf es der qualitativen und quantitativen Verbesserung der bürotechnischen Einrichtungen.

### 5.4 Raumfrage

Der Verfassungsgerichtshof hat seit Jahren schriftlich und mündlich auf die katastrophale Raumsituation aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, daß eine geeignete Lösung umgehend gesucht werden muß. Die bisher konkret erfolgten Anbote waren durchwegs untauglich, da sie zu einer Dislozierung von Teilen des Gerichtshofes oder zur Trennung vom Verwaltungsgerichtshof geführt hätten. Als einzige taugliche und naheliegende Lösung bietet sich an, den vor der Fertigstellung stehenden

Büroneubau im sogenannten Jordanhaus umgehend anzuschaffen. Der Gerichtshof begrüßt, daß die Verhandlungen der zuständigen Stellen bis zum Abschluß gediehen sind, sodaß es nunmehr lediglich der Finalisierung auf Ministerebene bedarf. Der Gerichtshof ersucht neuerlich, diesen Schritt umgehend zu setzen.

#### **6. Keine Mehrbelastung durch Ausweitung der Kompetenzen**

Ein Teil des Mehranfalles ging in der Vergangenheit auf die Ausweitung der Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes zurück. Der Verfassungsgerichtshof ist der Meinung, daß die Ausweitung dieser Kompetenzen zur Schließung von Rechtsschutzlücken erforderlich war, wenngleich die gesetzlichen Lösungen nicht immer optimal gelungen sind.

Jede neue Kompetenz, die der Verfassungsgesetzgeber dem Verfassungsgerichtshof einzuräumen gedenkt, müßte daher auch im Hinblick auf die Belastung des Verfassungsgerichtshofes wohlüberlegt sein und bis zum Eintritt eines Entlastungseffektes zurückgestellt werden. Jedenfalls sollte die Übertragung von Aufgaben vermieden werden, deren Erfüllung aufwendige Sachverhaltsermittlungen erfordern würde.

---

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF ERSUCHT ABSCHLIESSEND NOCHMALS, SEINE ENTLASTUNG UNVERZÜGLICH IN ANGRIFF ZU NEHMEN UND MASSNAHMEN NUR IM EINVERNEHMEN MIT DEM GERICHTSHOF ZU TREFFEN. DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF HÄLT DIE ERFÜLLUNG ALLER VORGESCHLAGENEN MASSNAHMEN FÜR ERFORDERLICH. DIE ERFÜLLUNG BLOSS EINZELNER HIEVON WIRD DAS ANGESTREBTE ZIEL, DEM VERFASSUNGSGERICHTSHOF IM INTERESSE DER RECHTSSUCHENDEN DIE ERFÜLLUNG SEINER AUFGABEN VOLL ZU ERMÖGLICHEN, NICHT ERREICHEN.

Wien, am 20. Januar 1984  
Der Präsident:  
Dr. Adamovich eh.